

Gemeinde Neuengörs

Kreis Segeberg

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet 'Ortsteil Altengörs, Fläche nordwestlich
angrenzend an den Bahnhof, südwestlich der Bahntrasse und
nördlich der Bahnhofstraße (K 84)'

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TenneT TSO GmbH - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - GPV Mielsdorf-Neuengörs - IHK zu Lübeck 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenministerium - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - - LBV S-H, Niederlassung Lübeck - SVG Südwestholstein ÖPNV - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH - LLUR, Flintbek - LLUR - Technischer Umweltschutz - - Hamburg Netz GmbH - EWS GmbH & Co. KG - Stadtwerke Neumünster GmbH - GPV Oberer Warder See - WBV Wakendorf I - LLUR - Untere Forstbehörde - - Wegezweckverband - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Kreisnaturschutzbeauftragter - Wehrführer der Gemeinde Neuengörs 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenministerium - Landesplanung - - Kreis Segeberg - Archäologisches Landesamt - Deutsche Telekom Technik GmbH - Eisenbahn-Bundesamt - Handwerkskammer Lübeck - Schleswig-Holstein Netz AG - 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH - Deutsche Bahn AG - Vodafone Kabel Deutschland GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Innenministerium - Landesplanung -
(Stellungnahme vom 12.04.2019)

Die Gemeinde Neuengörs beabsichtigt, in dem ca. 1,5 ha großen Gebiet „Ortsteil Altengörs, Fläche nordwestlich angrenzend an den Bahnhof, südwestlich der Bahntrasse und nördlich der Bahnhofstraße (K 84)“ eine gewerbliche Baufläche auszuweisen. Ziel der Planung ist zum einen, die bestehende gewerbliche Nutzung im östlichen Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes abzusichern. Zum anderen soll in dem ca. 1 ha großen westlichen Plangebiet durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 die Verlagerung und Erweiterung eines derzeit in der Ortsmitte ansässigen Betriebes planungsrechtlich ermöglicht werden.

Es handelt sich dabei um einen Lärm emittierenden Maschinenvertriebsbetrieb mit einem Flächenbedarf von ca. 1 ha. Geplant ist die Errichtung von Betriebsgebäuden und einer Betriebsleiterwohnung sowie von Stellplätzen. Die Fläche ist gemäß Begründung zum Bauleitplan anhand einer Standortalternativenprüfung ermittelt worden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Neuengörs ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und kann grundsätzlich unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen (Ziff. 3.7 Abs. 1 LEP Fortschreibung 2018).

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Kreises Segeberg wird mit Stellungnahme vom 02.04.2019 hinsichtlich der Standortalternativenprüfung geäußert, „dass mit den Standortalternativen 1 und 2 zwei bereits gewerblich bebaute und genutzte Standorte einbezogen wurden, die keine wirkliche Ansiedlungsalternative in der gesuchten Größenordnung bieten. Dagegen wurden Standorte, wie z. B. die unbebauten Flächen westlich und nördlich der Standortalternative 2, die sich unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten für eine weitere gewerbliche Ansiedlung grundsätzlich anbieten, nicht mit in die Prüfung einbezogen. Auch sind weitere denkbare Alternativstandorte wie z. B. am nördlichen und östlichen Ortsrand von Altengörs sowie am südwestlichen Ortsrand von Mielsdorf ungeprüft geblieben. Insofern sollte die Alternativenprüfung noch einmal überarbeitet werden, um die Begründung für die Standortwahl tragfähiger zu machen“. Dem Votum des Kreises schließe ich mich an.

Eine abschließende Stellungnahme ergeht nach Vorlage entsprechend ergänzter bzw. überarbeiteter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Stellungnahme des Kreises Segeberg an das Innenministerium
- Landesplanung -
(Stellungnahme vom 02.04.2019)

Zu der o. g. Planungsanzeige nehme ich wie folgt Stellung.

Zu der angezeigten Planungsabsicht habe ich aus orts- und landesplanerischer Sicht folgende Hinweise vorzubringen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung möchte die Gemeinde Neuengörs die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsiedlung eines ortsansässigen Betriebs aus der bebauten

Der Stellungnahme wird entsprochen. Es werden weitere Alternativstandorte für die Erweiterung des Maschinenvertriebs in Betracht gezogen und die Alternativenprüfung entsprechend überarbeitet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Stellungnahme des Kreises an das Innenministerium - Landesplanung -

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ortslage schaffen. Hiergegen bestehen dem Grunde nach keine Bedenken. Nach Ziff. 2.6 LEP können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Als Ersatzstandort wurde eine Fläche am Rande des Ortsteils Altengörs gewählt, die jenseits der Bahnlinie im bisherigen Außenbereich an der freien Strecke der K 84 liegt. Hier ist bereits mit einer ehemaligen Hofstelle und einem bestehenden Gewerbebetrieb ein baulicher Ansatz vorhanden, der auch in Teilen eine gewerbliche Prägung hat. In diesem Zusammenhang ist der in der Begründung, Ziff. 3 Abs. 1 enthaltene Satz „Südöstlich grenzt ein Gewerbebetrieb an das Plangebiet.“ nicht nachvollziehbar.

Der Standortwahl vorgeschaltet ist eine Alternativenprüfung, die in der Begründung Ziff. 3 Abs. 4 beschrieben ist. Hierbei fällt auf, dass mit den Standortalternativen 1 und 2 zwei bereits gewerblich bebaute und genutzte Standorte einbezogen wurden, die keine wirkliche Ansiedlungsalternative in der gesuchten Größenordnung bieten. Dagegen wurden Standorte, wie z. B. die unbebauten Flächen westlich und nördlich der Standortalternative 2, die sich unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten für eine weitere gewerbliche Ansiedlung grundsätzlich anbieten, nicht mit in die Prüfung einbezogen. Auch sind weitere denkbare Alternativstandorte wie z. B. am nördlichen und östlichen Ortsrand von Altengörs sowie am südwestlichen Ortsrand von Mielsdorf ungeprüft geblieben. Insofern sollte die Alternativenprüfung noch einmal überarbeitet werden, um die Begründung für die Standortwahl tragfähiger zu machen.

Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend korrigiert. Der Gewerbebetrieb liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. Der Gewerbebetrieb grenzt unmittelbar südöstlich an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 ist der Sachverhalt zutreffend beschrieben.

Der Stellungnahme wird entsprochen. Es werden weitere Alternativstandorte für die Erweiterung des Maschinenvertriebs in Betracht gezogen und die Alternativenprüfung entsprechend überarbeitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Segeberg

(Stellungnahme vom 18.02.2019)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Nach § 29 Abs. 1 StrWG SH dürfen keine bauliche Anlagen an der Kreisstraße 84 in einer Entfernung bis zu 15,00 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet werden.

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Aus der unmittelbaren Lage des Anbaues an der Kreisstraße können keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch die Baumaßnahme auf der K 84 entstehen können.

Seitens des Tiefbaus kann nur eine Zufahrt genehmigt werden. Eine weitere wird nicht in Aussicht gestellt. Für diese Zufahrt gelten die Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis; diese ist formlos vor Baubeginn unter Beifügung eines Lageplanes beim Fachdienst Bau- und Umweltverwaltung, Bereich Tiefbau des Kreises Segeberg, zu beantragen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Anregungen.

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Kreisplanung

Keine Anregungen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist beachtet worden. Es sind keine baulichen Anlagen an der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 m vorgesehen. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Entwässerungsplanung zu beachten.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Anbauten innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht vorgesehen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Eine Sondernutzungserlaubnis wird vor Baubeginn beim Fachdienst Bau- und Umweltverwaltung des Kreises Segeberg beantragt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Durch den o. g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Entgegen der Aussage auf S. 3 der Begründung liegt der Geltungsbereich des B-Plans am westlichen, nicht am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Altengörs.

Für die geplante Knickrodung ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Aussage auf S. 11 der Begründung ist somit nicht korrekt. Die Ausnahmegenehmigung wird bei einer Größe von weniger als 5 m vom Amt bzw. der Gemeinde erteilt.

Im Umweltbericht zur F-Planänderung ist auch der bereits bebaute, südöstliche Bereich zu berücksichtigen, da die derzeitige Nutzung nicht mit der im Ursprungsplan festgesetzten Nutzung übereinstimmt. Durch die derzeitige Nutzung kommt es u. a. zu einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (Knicks).

Wasser - Boden - Abfall**SG Abwasser**

Die Klärteichanlage Neuengörs ist für 712 EW ausgelegt. Angeschlossen sind derzeit 714 EW. Auch die letzten Überwachungswerte zeigten, dass die Anlage ihre Auslastungsgrenze erreicht hat. Vor Anschluss weiterer Indirekteinleitungen ist die Klärteichanlage zu überrechnen und gegebenenfalls technisch aufzurüsten.

Dieser Zustand stellt keine Begründung für eine Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers mittels Kleinkläranlage dar, so dass ein Anschluss des Grundstückes an das vorhandene, zu verlängernde Kanalnetz realisiert und auf eine dezentrale Abwasserbeseitigung verzichtet werden sollte.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist zutreffend, die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend korrigiert. Die Genehmigung zur Knickrodung ist im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Neuengörs beim Amt Trave-Land zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt, dass der bereits bebaute Bereich im Südosten des Plangebietes stärker berücksichtigt wird. Eine Nutzungsänderung ist in diesem Bereich nicht geplant. Lediglich der vorhandene Bestand und die bauordnungsrechtlich genehmigten Nutzungen sollen planungsrechtlich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes abgesichert werden.

Der Sachverhalt und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Seitens des Amtes wurden Angebote von Ingenieurbüros für die Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes eingeholt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Bauherrn ist das Ergebnis des Gespräches zwischen der unteren Wasserbehörde, dem Amt Trave-Land und dem Bürgermeister der Gemeinde Neuengörs, wonach einer Entsorgung des Schmutzwassers durch eine Kleinkläranlage nicht zugestimmt wird, mitgeteilt worden. Zu diesem Zeitpunkt waren die am 31. Mai 2019 auf der Grundlage des Vorentwurfs des B-Planes Nr. 8 ermittelten Kosten in Höhe von 21.909,80 € gemäß Abwasserbeitragsatzung, die bei Anschluss an die zu verlängernde Druckrohrleitung anfallen würden, noch nicht bekannt. Die Gemeinde

SG Gewässerschutz

Keine Stellungnahme.

SG Bodenschutz / Geothermie

1. Vorsorgender Bodenschutz

In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u. a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen. Im Sinne der Absichtung gem. Punkt 3.9 dieses Leitfadens sollte bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Schwerpunkt des Umweltberichtes auf die räumliche Alternativenprüfung gelegt und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich dargestellt werden.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollte der Schwerpunkt des Umweltberichtes dann auf der Darlegung des konkreten Eingriffs, der Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einer kleinräumigen Betrachtung der Bodenfunktionen liegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen

hält diese Kosten und den zu betreibenden technischen Aufwand im Falle der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für nicht vertretbar. Sollte eine Kleinkläranlage weiterhin nicht die Zustimmung der unteren Wasserbehörde finden, kommt auch eine abflusslose Sammelgrube in Betracht, von der das Schmutzwasser abgefahren und einer Kläranlage zugeführt wird.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der zur Entwurfsfassung des Bauleitplans vorzulegende Umweltbericht wird konkretisiert und mit Angaben zum vorsorgenden Bodenschutz ergänzt. Eine Prüfung von Standortalternativen ist den Seiten 4 und 5 der Begründung zum Vorentwurf des Bauleitplans zu entnehmen. Zur Entwurfsfassung wird diese Prüfung um weitere Alternativen ergänzt.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 beachtet. Dort werden die Bodenfunktionen kleinräumig betrachtet, die beabsichtigten Eingriffe konkret dargelegt sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden. Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Stehen im Plangebiet bindige Böden an, sollten aufgrund deren Verdichtungsempfindlichkeit Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden.

2. Nachsorgender Bodenschutz

Im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Flurstücke, auf denen aufgrund jahrzehntelanger altlastenrelevanter Nutzungen schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden können. Auch ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht auszuschließen, dass diese die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im angrenzenden B-Plan-Gebiet beeinträchtigen können. Die Flurstücke werden zurzeit im Prüfverzeichnis 2 der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg (UBB Se) geführt, da die Eigentümerinformationen noch nicht abgeschlossen sind. Sollten sich aus der Eigentümerinformation keine verdachtsentkräftenden Informationen mehr ergeben, wird der Standort in das Boden- und Altlastenkataster eingestellt.

Am 11.06.2015 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat keine positive Kenntnis von Bodenverunreinigungen.

einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastung sowie über das Gefahrenpotential. (Siehe hierzu auch Punkt 2.2.1 des Altlastenerlasses).

Die UBB Se empfiehlt daher, dem Verdacht auf schädliche Veränderungen des Bodens im Rahmen orientierender Untersuchungen nachzugehen, das mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gem. BBodSchG darzustellen und zu bewerten. Hierzu sollten durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG zunächst eine Historische Erkundung mit Bauaktenrecherche durchgeführt, Kontaminationsverdachtsflächen verifiziert und ein Maßnahmenkonzept unter Berücksichtigung der verschiedenen, im F- und B-Plan vorhandenen und zukünftig planungsrechtlich zulässigen Nutzungen erstellt werden. Das Untersuchungskonzept sollte dann mit der UBB Se abgestimmt und das mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gem. BBodSchG im Rahmen orientierender Untersuchungen durch den Sachverständigen bewertet werden.

Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

GW Geothermie

Es besteht die Möglichkeit, Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

SG Grundwasserschutz

Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes.

Der Anregung wurde entsprochen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG, Sachgebiet 2, wurde entsprechend beauftragt, hat das Untersuchungskonzept mit dem Sachgebiet Wasser-Boden-Abfall des Kreises Segeberg abgestimmt und mit Datum vom 28. Oktober 2019 sein Gutachten (Orientierende Untersuchungen nach § 2 Nr. 3 BBodSchG) vorgelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Förderantrag wurde gestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger für die noch unbebaute Fläche im Plangebiet wird entsprechend unterrichtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt
(Stellungnahme vom 16.01.2019)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum archäologischen Interessensgebiet wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht beim Schutzgut 'Kultur- und sonstige Sachgüter' als Bestandteil der Begründung ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG befindet sich in der Begründung.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
(Stellungnahme vom 17.01.2019)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <http://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: <https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn-Bundesamt

(Stellungnahme vom 22.01.2019)

Ihr Schreiben ist am 16.01.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berührt.

Die jeweils westliche Plangebietsgrenze befindet sich unmittelbar an der Bahnstrecke Neumünster - Bad Oldesloe (Bahnstrecke 1043), die von der DB Netz AG als eine Eisenbahn des Bundes betrieben wird. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht nachfolgende Stellungnahme:

1. Das Eisenbahn-Bundesamt ist keine anlagenbestands- und liegenschaftsführende Stelle für die Eisenbahnen des Bundes. Nur unter der Annahme, dass keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehenden Flächen einbezogen sind, bestehen aus planungshoheitlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen im F-Plan und den B-Plan Nr. 8.

2. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (Planfeststellungen/Plangenehmigung), die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.

3. Bezüglich der späteren Nutzung wird darauf hingewiesen, dass Immissionen (wozu auch Erschütterungen zählen) und Emissionen aus dem Betrieb der Bahn zu berücksichtigen und zu dulden sind. Schutzansprüche gegenüber dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur bestehen nicht.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehende Flächen in die Planung einbezogen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf mögliche Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb wird in den Hinweisen unter den textlichen Festsetzungen und in die Begründung unter Kap. 3.4 'Hinweise' des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 aufgenommen.

4. Bezüglich der Anpflanzungen (B-Plan) an der Bahntrasse verweise ich darauf, dass sie nur so angelegt werden dürfen, dass die Sicherheit beim Betrieb der Bahn nicht gefährdet wird. Die Strecke tangierende Gehölz- und Baumpflanzungen sind so vorzuhalten und zu pflegen, dass das Regellichtraumprofil und bei elektrifizierten Strecken der erforderliche Sicherheitsraum nicht eingeschränkt wird.

Ich empfehle Ihnen, sich an der einschlägigen Richtlinie der DB AG (RiL 882) zu orientieren und die Maßnahmen mit der DB AG abzustimmen.

5. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.

Diese Stellungnahme ersetzt oder berührt nicht die Stellungnahme der am Eisenbahnfachplan berechtigten Gesellschaften der DB.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Zwischen dem Plangebiet und den Bahngleisen befindet sich neben einem Knick noch ein Wirtschaftsweg, so dass ein ausreichender Abstand zu den Bahngleisen eingehalten wird. Eine Beeinträchtigung durch Gehölz- und Baumpflanzungen kann ausgeschlossen werden. Es ist vorgesehen, den Knick in seinem jetzigen Zustand zu erhalten und nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Maßnahmen geplant, die den Bahnverkehr beeinflussen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die DB Immobilien Region Nord ist am Planaufstellungsverfahren beteiligt worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 30.01.2019)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe von den Flächenfestsetzungen beeinträchtigt werden.

Schleswig-Holstein Netz AG
(Stellungnahme vom 30.01.2019)

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsleitungen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge, aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die beigefügten Planauszüge werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
(Stellungnahme vom 31.01.2019)

Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.

Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.

Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.

Der beigefügte Planauszug wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine von 1&1 Versatel Deutschland GmbH betriebenen Telekommunikationslinien oder -anlagen im Plangebiet ersichtlich.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Deutsche Bahn AG

(Stellungnahme vom 12.02.2019)

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Gegen das geplante Vorhaben - Ausweisung als Gewerbegebiet und Nutzung als Maschinenvertrieb - haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z. B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i. V. m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben werden die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs weder gefährdet noch gestört.

Die Anregung wird beachtet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 lässt keine von der Landesbauordnung abweichende Abstandsflächen zu.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf mögliche Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb wird in den Hinweisen unter den textlichen Festsetzungen und in die Begründung unter Kap. 3.4 'Hinweise' des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befindet sich eine Flüchtlingsunterkunft als sog. Anlage für soziale Zwecke. Darüber hinaus ist im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung vorgesehen. Das allgemeine Wohnen ist im Plangebiet nicht zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Bauarbeiten im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) vorgesehen.

zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Bauarbeiten im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Grabungs- / Rammarbeiten im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 hält einen ausreichenden Abstand zu den Bahnanlagen ein. Zwischen dem Plangebiet und den Bahnschienen befinden sich ein Wirtschaftsweg und ein Knick. Diese werden von der Planung nicht berührt. Ein ungewolltes oder gewolltes Betreten oder Befahren des Bahngeländes während der Bauausführung des Planvorhabens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Plangebiet und den Bahnschienen befinden sich ein Wirtschaftsweg und ein Knick. Das Plangebiet grenzt nicht an die Bahnstrecke.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:
DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
zrwd@deutschebahn.com
Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509
Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Betreten der Bahnanlage für die Bauausführung wird durch die Planung nicht vorbereitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, dass anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet zu bewirtschaften. Es wird ein ausreichender Abstand zu den Bahngleisen eingehalten, so dass eine Beeinträchtigung der Bahngleise durch das anfallende Oberflächenwasser ausgeschlossen werden kann. Zudem befinden sich zwischen dem Plangebiet und den Bahngleisen ein Wirtschaftsweg und ein Knick.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neuanpflanzungen im Nachbarbereich zu Bahnanlagen sind nicht beabsichtigt.

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331, 882.0333A01 beschrieben.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken):

- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter.
- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises.
- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus Modul 882.0220 zur Rückschnittzone.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Die Rahmenbedingungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 hält einen Abstand von über 15 m zur Gleismitte ein.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Zwischen dem Plangebiet und den Bahnschienen befinden sich ein Knick und ein Wirtschaftsweg. Ein ausreichender Abstand wird eingehalten und eine Blendung der Triebfahrzeugführer kann ausgeschlossen werden.

Der Bitte wird nachgekommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
(Stellungnahme vom 13.02.2019)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.01.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.